



Reglement über Kurtaxen der Gemeinde Degersheim

vom 6. April 1998

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Art. 16 ff des Tourismusgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 575.1) und Art. 12 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Zweck

Artikel 1

Die Politische Gemeinde Degersheim erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

II. KURTAXEN

Subjekt

Artikel 2

a) Grundsatz

Jeder in der Gemeinde Degersheim übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen ohne in der Gemeinde Degersheim steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu begründen.

Grundeigentum in der Gemeinde Degersheim begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen

Artikel 3

1. Befreiung

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 16 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde Degersheim steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Degersheim übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde Degersheim aufhalten;

- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde Degersheim aufhalten;
- f) Patienten von Pflegeheimen, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben in der Gemeinde Degersheim, soweit sie das touristische Angebot der Gemeinde Degersheim nicht nutzen können.

2. Befreiung im Einzelfall

Artikel 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall von sich aus oder auf Antrag des Verkehrsvereins Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt

a) Einzelkurtaxe

Artikel 5

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Artikel 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Einzelabrechnung kann jeweils bis spätestens 30. Juni für ein Jahr im voraus schriftlich beim Verkehrsverein verlangt werden.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Bemessung

Artikel 7

Die Höhe der Einzel- und Pauschalkurtaxen ist im Anhang „Tarif über die Kurtaxen“ dieses Reglementes geregelt.

Meldepflicht und Solidarhaftung

Artikel 8

Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Das Abrechnungsverfahren wird vom Gemeinderat näher geregelt.

Die Beherberger haften solidarisch für nicht abgelieferte Kurtaxen.

Beherberger im Sinnes dieses Reglementes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.

Kontrolle und Auskunftspflicht

Artikel 9

Der Gemeinderat und der Verkehrsverein sind berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzulegen und unterliegen der Schweigepflicht.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Verwendung

Artikel 10

Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden wie insbesondere:

- a) Personal- und Sachaufwand eines dem Gast mit verschiedenen Dienstleistungen und Angeboten dienenden Verkehrsbüros;
- b) Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle und sportliche Veranstaltungen aller Art;

- c) Bau und Unterhalt von Kur- und Sportanlagen sowie Beteiligungen an solchen;
- d) Bereitstellung von Feuerstellen, Spielplätzen, Wanderwegen, Langlaufloipen und dergleichen.

Die Einnahmen aus den Kurtaxen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

III. GEMEINDEBEITRÄGE

Gemeindebeiträge Artikel 11

Die Gemeinde Degersheim kann für die Tourismusförderung jährliche Beiträge leisten. Diese sind jeweils in das Gemeindebudget aufzunehmen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Vollzug Artikel 12

Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen obliegt hinsichtlich der Kurtaxen, sofern nichts anderes geregelt ist, dem Verkehrsverein.

Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Verkehrsvereins bzw. des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Der Verkehrsverein ist verpflichtet, der Gemeinde Degersheim jährlich den Voranschlag und die Rechnung zur Genehmigung einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen. Die Einnahme und die Verwendung der Kurtaxen sind in der Jahresrechnung einzeln auszuweisen.

Die Gemeinde Degersheim ist mit mindestens einem von ihr bezeichneten Gemeinderat im Vorstand des Verkehrsvereins vertreten.

Verzugs- und Vergütungszins ¹⁾

Artikel 13

Für Abgaben, die nicht innert den festgelegten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittel das ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.

Verzugs- und Vergütungszins entsprechen den kantonalen Ansätzen. ¹⁾

**Ermessens-
veranlagung**

Artikel 14

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Artikel 15

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Strafbestimmung

Artikel 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Rechtsmittel

Artikel 17

Gegen Verfügungen des Verkehrsvereins kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheidungen des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 ²⁾.

Subsidiäres Recht Artikel 18

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz ³⁾ subsidiär.

Mahngebühren Artikel 19

Der Verkehrsverein ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Deren Höhe wird im Anhang geregelt.

**Ausführungs-
bestimmungen** Artikel 20

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

V. Schlussbestimmungen

**Aufhebung bis-
herigen Rechts** Artikel 21

Diese Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Gemeinde Degersheim vom 13.11.1984.

Vollzugsbeginn Artikel 22

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Dieses Reglement wurde vom 12. Dezember 1997 bis 11. Januar 1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat dieses Reglement am 6. April 1998 genehmigt.

Bemerkungen:

- 1) RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge sGS 811.14
- 2) sGS 951.1
- 3) sGS 811.1

Tarif zum Reglement über die Kurtaxen der Gemeinde Degersheim vom

In Anwendung von Artikel 7 des Reglementes über die Kurtaxen werden folgende Kurtaxen erhoben.

Gäste ab dem voll-
endeten 16. Lebensjahr
Pro Gast und Logiernacht

- | | |
|---|----------|
| a) In Hotels, Gasthäusern, Sennrüti: Zentrum für medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge und übrigen Beherbergungsbetrieben | Fr. -.80 |
| b) In Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Einzelzimmern | Fr. -.80 |
| c) In Ferienheimen, Berg-, Ski- und Clubhäusern | Fr. -.60 |
| d) In Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen | Fr. -.50 |
| e) Unterkünfte, „Ferien auf dem Bauernhof“ und ähnliche | Fr. -.50 |

In Anwendung von Artikel 7 über die Kurtaxen betragen die Pauschaltaxen im Jahr

- | | |
|--|---|
| a) In Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Einzelzimmern | Fr. 35.--/Bett |
| b) In Berg-, Ski- und Clubhäusern | Fr. 30.--/Bett oder
Schlafstelle im |
| c) auf Campingplätzen | Fr. 25.--/Schlaf-
stelle
wie Mogelsberg |

Mahngebühren

Für eine erste Mahnung kann eine Gebühr von Fr. 5.-- und für jede folgende Mahnung Fr. 10.-- nebst den effektiven Bruttokosten erhoben werden.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Dieser Tarif wurde vom 12. Dezember 1997 bis 11. Januar 1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat diesen Tarif am 6. April 1998 genehmigt.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Kurtaxen in der Politischen Gemeinde Degersheim

Der Gemeinderat Degersheim erlässt gestützt auf Artikel 20 des Reglementes über Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung vom 2. Dezember 1997 folgende Ausführungsbestimmungen.

Gästeverzeichnis Artikel 1

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

Die Kopien der Meldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Gästeinmeldung Artikel 2

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Meldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, monatlich beim Verkehrsverein abzugeben.

Bei der Abreise vermerkt der Inhaber eines Beherbergungsbetriebes auf der ihm verbliebenen Kopie des Meldescheines das Abreisedatum.

Die ausgefüllten Meldescheine bzw. die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes verbliebenen Kopien sind während fünf Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Meldung der Logiernächte Artikel 3

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden dem Verkehrsverein bis zum fünften Tag des folgenden Monats die Logiernächte des Vormonats.

Die Zahl der Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Meldepflicht Artikel 4

Die Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile bzw. ihre Gäste sind, wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben, zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes nach Art. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet.

Abrechnung der Einzelkurtaxe

Artikel 5

Inhaber von Beherbergungsbetrieben, Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile haben bis spätestens am 10. Tag eines jeden Monats, die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vormonats an den Verkehrsverein abzuliefern. Anstelle der Vermieter können auch ihre Gäste die Kurtaxe mit dem Verkehrsverein abrechnen.

**Pauschalkurtaxe
a) Steuer-/ Bemessungsperiode**

Artikel 6

Die Pauschalkurtaxe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Geschäftsjahr des Verkehrsvereins. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

b) Abrechnung

Artikel 7

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile nach Art. 6 des Reglementes erhalten vom Verkehrsverein im März ein Formular für die Berechnung der Pauschalkurtaxe. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben beim Verkehrsverein ein solches zu verlangen.

Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Verkehrsverein bis 1. Mai einzureichen.

**c) Fälligkeit,
Zahlungsfristen**

Artikel 8

Die Pauschalkurtaxe wird gegenüber den Eigentümern und Dauermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile in der Regel im Mai/Juni verfügt.

Die Pauschalkurtaxe wird mit ihrer Zustellung fällig und ist innert 30 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen.

**Bezug der
Formulare**

Artikel 9

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind beim Verkehrsverein zu beziehen.

**Befreiung von der
Kurtaxenpflicht**

Artikel 10

Gesuche um ganze oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht nach Art. 4 des Reglementes sind in der Regel vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppen in der Gemeinde Degersheim schriftlich beim Verkehrsverein einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an den Gemeinderat weiter.

Das Einreichen eines solchen Gesuches hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Mahngebühr

Artikel 11

Die Mahngebühr beträgt Fr. 20.--

Vollzugsbeginn

Artikel 12

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Reglement über die Kurtaxen und Abgaben zur Tourismusförderung in Vollzug.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. Dezember 1997

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann:

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber:

Hansjörg Baumberger

Diese Ausführungsbestimmungen wurde vom 12. Dezember 1997 bis 11. Januar 1998 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat diese Ausführungsbestimmungen am 6. April 1998 genehmigt.